

Singkreis Wohlen: Organisationsreglement des Vorstands.

Der Vorstand des Singkreises Wohlen,
gestützt auf Art. 3 Abs. 3, Art. 7, Art. 8 Bst. b, Art. 10 Abs. 1, Art. 11, Art. 12 Bst. h, Art. 14-19,
Art. 21, Art. 22 und Art. 28 der Statuten des Singkreises Wohlen vom 10. Dezember 2018,
gibt sich folgendes

Organisationsreglement.

Art. 1 *Einberufung zur konstituierenden Sitzung*

¹ Das amtsälteste Vorstandsmitglied beruft den Vorstand zur ersten Sitzung ein.

² Es bestimmt deren Ort und Zeitpunkt.

³ Fehlt es an einem amtsältesten Vorstandsmitglied, so fällt die Einberufung dem zuerst gewählten Vorstandsmitglied zu. Ist auch dieses nicht bestimmbar, so fällt die Aufgabe dem Vorstandsmitglied zu, dessen Geschlechtsname in alphabetischer Reihenfolge an erster Stelle steht.

Art. 2 *Konstituierung*

¹ Die konstituierende Sitzung wird vom einberufenden Vorstandsmitglied geleitet, bis ein präsidierendes Mitglied gewählt ist.

² Anschliessend verteilt der Vorstand an seiner konstituierenden Sitzung als erstes die Aufgaben und Verantwortlichkeiten unter seine Mitglieder, wobei Ressorts kumuliert, aufgeteilt oder an andere Vereinsmitglieder delegiert werden dürfen:

- Präsident[in],
- Vizepräsident[in],
- Sekretär[in],
- Protokollant[in],
- Kassier[in],
- Webmaster[in]),
- Technikverantwortliche[r],
- Billettverkaufsverantwortliche[r],
- Stimmführer(innen),
- Vertragsverantwortliche(r),
- Verantwortliche(r) für Programmdruck und Werbung,
- Verantwortliche(r) für die Pflege von Sponsoren,
- Verantwortliche(r) für die Verwaltung der Musikalien
- und sämtliche weiteren Chargen, die sich auf Dauer ergeben können.

³ Die Chargen und ihre Verantwortlichen werden auf der Homepage des Singkreises veröffentlicht.

Art. 3 *Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes*

¹ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und besorgt dessen laufende Angelegenheiten.

³ Dem Vorstand als Kollegium bleiben folgende Entscheide vorbehalten:

- a. soweit nötig die Formulierung von Pflichtenheften für Ressortverantwortliche;
- b. Aufnahme, Verweigerung der Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- c. der Verkehr mit Behörden;
- d. die Bereinigung der Entwürfe zu Jahresbericht, Jahresrechnung und Voranschlag;
- e. die Vorlage der Jahresrechnung an die Mitgliederversammlung;
- f. die Einberufung von Mitgliederversammlungen;
- g. die Stellung von Vorstandsanträgen an die Mitgliederversammlung in Sach- und in Personalgeschäften einschliesslich der Kandidaturen für vakante Vorstandschargen und für die Wahl des Dirigenten oder der Dirigentin;
- h. die Erledigung besonderer Aufträge der Mitgliederversammlung;
- i. die Bestimmung jener Person, die über die Verhandlungen jeder Mitgliederversammlung ein Beschlussprotokoll erstellt;
- k. Zuweisung von Aufträgen der Mitgliederversammlung an die Ressortverantwortlichen samt Ansetzung der Frist für Erledigung oder Antragstellung an den Vorstand;
- l. alle finanzwirksamen Entscheide, insbesondere:
 - die Festlegung, welche Materialien und Noten die Mitglieder und Projektsängerinnen und -sänger auf eigene Kosten anzuschaffen haben;
 - individueller Erlass von Mitgliedsbeiträgen in begründeten Einzelfällen;
 - Einräumung konkreter Vergünstigungen an einzelne oder alle Aktiv-, Passiv- oder Ehrenmitglieder;
 - Annahme oder Ausschlagen von Zuwendungen von dritter Seite, wenn damit verbundene Bedingungen oder Auflagen fragwürdig erscheinen;
- m. die Einsetzung von Ausschüssen, namentlich zur Vorbereitung von Wahl- und Sachgeschäften und für Verhandlungen mit dem Kirchgemeinderat und weiteren Institutionen;
- n. die Aushandlung mit der reformierten Kirchgemeinde Wohlen über den jährlichen Umfang der Mitwirkung des Singkreises bei den Gottesdiensten einerseits und die jährliche Zuwendung der Kirchgemeinde an den Singkreis anderseits.

Art. 4 *Vorbereitung und Vollzug von Vorstandsbeschlüssen*

¹ Vorbereitung und Vollzug von Vorstandsbeschlüssen obliegen den zuständigen Ressortverantwortlichen.

² Bei Unklarheiten bezeichnet der Vorstand die Verantwortlichen.

Art. 5 *Vorstandsobliegenheiten von untergeordneter Bedeutung*

Vorstandsobliegenheiten, die nicht in Art. 3 aufgeführt sind, weist der Vorstand den zuständigen Ressortverantwortlichen zu.

Art. 6 *Festlegung der Zeichnungsberechtigung für den Verein*

¹ Für den Verein zeichnungsberechtigt sind jeweils zu zweit:

- a. für Absprachen mit der Kirchgemeinde Wohlen über den Umfang der Mitwirkung des Singkreises bei den Gottesdiensten und die jährliche Zuwendung der Kirchgemeinde an den Singkreis: Präsident(in) und Sekretär(in);
- b. für den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein: Präsident(in) und Sekretär(in);
- c. für Absprachen mit Sponsoren: Verantwortliche(r) für die Pflege von Sponsoren und Verantwortliche(r) für Programmdruck und Werbung;
- d. Unterzeichnung von Verträgen: Künstlerische(r) Leiter(in) und Vertragsverantwortliche(r).

² Im Falle der Verhinderung einer ressortverantwortlichen Person kann ein anderes Vorstandsmitglied zeichnen.

Art. 7 *Reglementsänderungen*

¹ Zur Abänderung dieses Reglements bedarf es der Zustimmung durch die absolute Mehrheit sämtlicher amtierenden Vorstandsmitglieder.

² Reglementsänderungen treten erst mit ihrer Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.

Art. 8 *Ergänzende Bestimmungen*

¹ Nach seiner Konstituierung gilt für die Einberufung des Vorstandes Art. 18, für seine Beschlussfassung Art. 19 der Statuten des Singkreises Wohlen.

² Anstelle eines Zirkularbeschlussverfahrens nach Art. 19 Abs. 3 der Statuten kann der Vorstand vor längeren Abwesenheiten mehrerer Vorstandsmitglieder einzelne seiner Mitglieder zum Entscheid über unvorhersehbare und unaufschiebbare Geschäfte ermächtigen. Umstand und Name der Bevollmächtigten werden im Protokoll festgehalten. Alle Entscheide aufgrund solcher Vollmachten sind nach der Rückkehr vom Gesamtvorstand ordentlich zu verabschieden.

Art. 9 *Publikation und Inkrafttreten*

¹ Dieses Reglement wird vor seinem Inkrafttreten mit den Statuten auf der Homepage des Singkreises Wohlen veröffentlicht.

² Es tritt auf den 1. März 2019 in Kraft.

Wohlen bei Bern, den 18. Februar 2019

Der Präsident: Hanspeter Burri
Die Sekretärin: Franziska Bärtschi